



**Vorlage
Nr. 72**

an die 27. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Entwurf eines Kirchengesetzes über das Amt der Diakonin und des Diakons

Die Kirchenleitung legt der 27. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens den anliegenden Entwurf eines Kirchengesetzes über das Amt der Diakonin und des Diakons zur Beratung und Beschlussfassung vor. Auf die beiliegende Begründung wird verwiesen. Eine Synopse entfällt angesichts der Neufassung. Die derzeit geltende Fassung des Kirchengesetzes über das Amt des Diakons vom 5. Juni 1950 (ABl. S. A 47) ist in der Rechtssammlung unter Nummer 3.6.2 abrufbar.

Dresden, am 24. Oktober 2019

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Otto Guse
stellvertretender Vorsitzender der Kirchenleitung

Anlage

– Entwurf –

**Kirchengesetz
über das Amt der Diakonin und des Diakons
Vom**

Reg. Nr. 64001/5

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Grundlagen**

(1) Alle Diakonie geht vom Altar aus. Die Kirche und ihre Diakonie bezeugen das Evangelium durch Wort und Tat.

(2) Die Verkündigung des Evangeliums und die diakonisch tätige Seite des Glaubens sind Wesensäußerung der Kirche. Das Diakonenamt hat durch den Dienst am Menschen Anteil am Auftrag zum öffentlichen Zeugnis für das Evangelium. Die tätige Seite der Verkündigung ist der besondere Beitrag des Diakonenamtes an der Sendung der Kirche.

**§ 2
Amt der Diakonin und des Diakons**

(1) Zur Erfüllung dieses Auftrages beruft die Kirche in das Amt der Diakonin und des Diakons Frauen und Männer, die in besonderer Weise am Aufbau der Kirche und ihrer Diakonie verantwortlich mitwirken.

(2) Das Amt der Diakonin und des Diakons ist ein kirchliches Amt, welches am diakonischen Auftrag der Kirche Anteil hat. In der Regel wird das Amt der Diakonin und des Diakons in gemeinde- oder sozialdiakonischen Aufgaben wahrgenommen. Es ist durch den übertragenen Auftrag der in dieses Amt berufenen Person bestimmt. Das Amt der Diakonin und des Diakons trägt dazu bei, Kirche diakonisch und Diakonie kirchlich zu gestalten.

**§ 3
Einführung**

(1) Voraussetzung für eine Einführung in das Amt der Diakonin und des Diakons ist, dass die Person der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens oder einer anderen Gliedkirche der EKD und einer von der Landeskirche anerkannten diakonischen Gemeinschaft angehört. Neben der Ausübung eines gemeinde- oder sozialdiakonischen Berufes oder der Wahrnehmung einer vergleichbaren Aufgabe, die für Kirche oder Diakonie förderlich ist, ist eine theologisch-diakonische Ausbildung zu absolvieren.

(2) Über die Einführung stellt das Landeskirchenamt eine Urkunde aus.

(3) Durch die Bezeichnung Diakonin oder Diakon steht das Amt damit erkennbar in der Tradition, die sich vor allem in der Gemeinschaft der Moritzburger Diakoninnen und Diakone verwirklicht hat und in übereinstimmender Weise in der Kaiserswerther Diakonie und im diakonischen Dienst der Gemeinschaftsbewegung gelebt wurde und wird. Sehen sich Gemeinschaften in ihrer Tradition anderen Bezeichnungen verpflichtet (zum Beispiel Diakonisse), können diese weitergeführt werden, so der Gebrauch diesem Gesetz entspricht.

(4) Die Gemeinschaften im Bereich der Landeskirche, denen das Diakonenamt anvertraut ist, verpflichten sich durch ihre jeweilige Satzung, als Teil der Landeskirche in Treue zu Schrift und Bekenntnis zu wirken wie es dem Selbstverständnis entspricht, das die Präambel der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zum Ausdruck bringt.

§ 4 Einsegnung

(1) Die Einsegnung bei der Aufnahme in das Diakonenamt erfolgt nach landeskirchlicher Beauftragung durch die jeweilige theologische Leiterin bzw. den jeweiligen theologischen Leiter der Gemeinschaft. Hierzu ist das entsprechende Formular aus der Agende in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

Folgende Verpflichtungsfrage ist an der dafür vorgesehenen Stelle einzufügen:

„Liebe Schwestern, liebe Brüder,
seid ihr bereit, das Amt einer Diakonin bzw. eines Diakons, in welches ihr unter Gebet und Handauflegung berufen und gesendet seid, in Treue gegenüber der Heiligen Schrift, gemäß dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche und nach der Ordnung der N.N. Gemeinschaft auszuüben? Seid ihr bereit, mit allen, die in der Kirche Dienst tun, zusammenzuarbeiten? Seid ihr bereit, euch den Menschen, die euch anvertraut sind, in der Liebe Christi zuzuwenden, so antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.“

(2) Die Einsegnung erfolgt in landeskirchlichem Auftrag in einem Gottesdienst unter angemessener Beteiligung der jeweiligen diakonischen Gemeinschaft. Über die Einsegnung wird eine Niederschrift erstellt. Bei der Einsegnung wird die Urkunde zur Einführung in das Diakonenamt ausgehändigt.

(3) Die Gemeinschaften begleiten ihre Diakoninnen und Diakone durch Zurüstung und Fürbitte. Die Diakoninnen und Diakone nehmen an den Konventen ihrer jeweiligen Gemeinschaft teil, die verpflichtend von diesen angeboten werden.

§ 5 Beendigung

(1) Das Amt der Diakonin und des Diakons endet, wenn

- a) eine der in § 3 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt bzw. sich im Nachhinein herausstellt, dass eine der Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Berufung nicht vorgelegen hat,
- b) die Diakonin oder der Diakon aus der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens oder einer Gliedkirche der EKD austritt,
- c) die Diakonin oder der Diakon einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Ordnungen der Kirche oder der Gemeinschaft begeht oder
- d) die Mitgliedschaft in der jeweiligen diakonischen Gemeinschaft auf eigenen Antrag oder durch Ausschluss beendet wird.

(2) Über einen Ausschluss der betroffenen Person aus der jeweiligen Gemeinschaft entscheidet die Gemeinschaft selbst.

(3) Das Landeskirchenamt stellt die Beendigung des Amtes der Diakonin oder des Diakons fest und zieht die gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 ausgehändigte Einführungsurkunde ein. Die betroffene Person sowie die jeweilige diakonische Gemeinschaft sind vorher zu hören.

§ 6 Ausführungsbestimmungen, Ausnahmen

(1) Erforderliche Ausführungsvorschriften erlässt das Landeskirchenamt.

(2) Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen von diesem Kirchengesetz bewilligen.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über das Amt des Diakons vom 5. Juni 1950 (ABl. S. A 47) außer Kraft.
- (3) Dieses Kirchengesetz ist auf alle bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingesegneten Diakoninnen und Diakone anzuwenden.

Begründung:

A. Allgemeines:

Das Diakonengesetz vom 5. Juni 1950 (ABl. S. A 47) war über viele Jahrzehnte eine bewährte Grundlage für das Diakonienamt. Es begleitete Generationen von Diakoninnen und Diakonen. Nach fast siebenzig Jahren wird dieses Gesetz nun neu gefasst. Es ist grundlegend überarbeitungsbedürftig geworden, weil in der vergangenen Zeit eine ganze Reihe von Entwicklungen, bspw. die Ausdifferenzierung vieler sozialer Berufe, die Ausbildungskonzentration neben der Moritzburger Gemeinschaft auf die Evangelische Hochschule für Soziales, das Entstehen weiterer diakonischer Gemeinschaften und die Veränderung der bestehenden Gemeinschaften so bisher von dem bisherigen Gesetz nicht aufgenommen werden konnten.

Das Diakonengesetz greift bewusst ein Bild des Diakonienamtes aus der reformatorischen Tradition auf. Das Gesetz beschreibt im Folgenden die Anforderungen an dieses Amt in der Gegenwart und im diakonischen Kontext unserer Zeit. Bei der Beschreibung des Diakonienamtes ist ein neu zu fassendes Gesetz dabei vor eine beträchtliche Schwierigkeit gestellt. Die Begriffsbestimmung ist theologisch nicht eindeutig.

Das römisch-katholische Verständnis ist das eines hierarchischen Amtes mit abgestuften Diensten und Zuständigkeiten, in das sich das Diakonienamt einfügt. Für uns ist seit der Reformationszeit das von Martin Luther gewonnene Bild eines Priesteramtes aller Getauften prägend. Wird in den lutherischen Kirchen vom „Amt“ gesprochen, so ist dem Augsburgischen Bekenntnis entsprechend das Amt der Verkündigung entsprechend Artikel 14 des Augsburgischen Bekenntnisses gemeint. Seit der reformatorischen Theologie herrscht weitgehend einmütig die Überzeugung, dass das Diakonienamt nicht identisch mit dem Amt der Verkündigung ist. Eine genaue Verhältnisbestimmung, die einen Konsens zur Folge hätte, steht aus. Das in der sächsischen Landeskirche in Geltung befindliche Gesetz bezeichnet das Diakonienamt eindeutig als „kirchliches Amt“. Hieran hält die Neufassung fest.

Im 19. Jahrhundert - mit dem Beginn der männlichen Diakonie und der Mutterhausdiakonie – einhergehend mit einer ersten „Lutherrenaissance“ und der Erweckungsbewegung dieser Jahrzehnte begann die Neubesinnung auf ein Amt in der Diakonie. In Hingabe und Christusnachfolge sah Wilhelm Löhe seinerzeit den Beitrag der Diakonissen (Diakoninnen) und Diakone zum Verkündigungsauftrag der Kirche. Für diese Tradition der gemeindepädagogischen und sozialdiakonischen Arbeit im Gebiet der lutherischen Landeskirchen ist in zahlreichen Variationen ein Leitwort Wilhelm Löhes prägend geworden:

„Alle Diakonie geht vom Altar aus.“¹

Dieses Leitwort hat in der Mutterhausdiakonie und weit darüber hinaus Geltung erlangt. Es ist zuletzt wieder aus diesem Kontext heraus für die kirchliche Seite des diakonischen Dienstes fruchtbar gemacht worden.²

Die designierte Bischöfin der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Prof. Dr. Beate Hofmann, Diakoniewissenschaftlerin in Bethel, hat die Aufgabe der Diakoninnen und Diakone unlängst mit dem Begriff der „Ankerperson“ beschrieben: "Es braucht Menschen, zum Beispiel Führungskräfte, Mitglieder geistlicher Gemeinschaften oder christlich engagierte Mitarbeitende, die die geistliche Dimension im Umgang mit Sterbebegleitung, mit Tischgebeten, in der Wahrnehmung von Menschen und ihren Problemen einbringen und Ideen entwickeln, die dann von anderen Mitarbeitenden aufgenommen und mitgetragen werden." Das Diakonengesetz bietet zur Wahrnehmung dieser Aufgabe eine erneuerte Grundlage.

¹ Wilhelm Löhe, GW 5/2, 911.

² S. erstmals: Correspondenzblatt der Diaconissen Nr.12/1868, 46; des weiteren GW V/2, 911. Zur Begriffsgeschichte und ihrem ökumenischen Kontext zuletzt: Hermann Schoenauer: Neuendettelsauer Charta Oecumenica Diaconica, in: Ders. (Hg.): Spiritualität und innovative Unternehmensführung (Dynamisch Leben gestalten. Innovative Unternehmensführung in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft. Band 3), Stuttgart 2012, 23

„Wilhelm Löhes Leitsatz: *Alle Diakonie geht vom Altar aus* bringt die Grundüberzeugung der orthodoxen und der evangelischen Spiritualität auf dem Punkt. Neben der Koinonia, der Martyria und der Leiturgia ist die Diakonia ein Wesensmerkmal der Kirche, eine konkrete Äußerung der Liebesgemeinschaft des dreieinigen Gottes, eine Antizipation des Reiches Gottes und des eschatologischen Heils. Die christliche Diakonie ist liturgisch und lebt von der Epiklese des Heiligen Geistes, als Geist der Freiheit, der Gemeinschaft und des ewigen Lebens. Die Diakonie ist eine Teilhabe an der Sendung des Sohnes und des Heiligen Geistes durch den Vater (Joh 20,21; Mt 28,19–20), damit die Welt die Gemeinschaft des Gottesreiches erfahren kann. So bilden Leiturgia, Koinonia und Diakonia die Basis der ökumenischen Diakonie.“

S. a.: "Unser Leben sei ein Gang vom Altar und zum Altar, und zum Dank für Sein heiliges Sakrament wollen wir fröhlich unsere Zeit und Kraft und alles, was wir sind und haben, in SEINEN Dienst ergeben." (Wilhelm Löhe)

B. Einzelbestimmungen

Zu § 1:

Dieses Leitwort wird den Grundlagen des Diakonengesetzes in § 1 vorangestellt. Es weist vor allem auf den Anteil des Diakonenamtes an der missio der Kirche – an ihrer „Sendung“ hin. Der Auftrag zum Dienst kommt vom Altar her. Das ist wörtlich und im liturgischen Vollzug zu verstehen. Es ist auch in theologischem Sinne zu verstehen. Der Altar ist der Ort der Begegnung mit dem lebendigen Wort, mit Christus. Er spricht zu uns in seinem Wort und schenkt sich uns im Sakrament des Abendmahls. Löhes Leitmotiv unterstreicht die

- Bedeutung des Abendmahls
- Bedeutung des Gottesdienstes
- Bedeutung der Sendung im Gottesdienst
- Bedeutung der Kirchlichkeit allen diakonischen Handelns.

Der Gesetzentwurf ist an der Unterscheidung zum Pfarrdienst interessiert. Er unterscheidet ohne zu trennen. Der Dienst im Diakonenamt wird auf den Verkündigungsdienst bezogen und erhält seine Beauftragung aus dem Priestertum aller Getauften. Die im Diakonenamt eingeführten Frauen und Männer werden mit einer spezifischen Form des Verkündigungsauftrages, wie er allen Getauften gegeben ist, betraut. Dieser Auftrag wird als Diakonenamt der Kirche wahrgenommen.

Zu § 2:

Es handelt sich um die Überarbeitung eines aus dem Jahr 1950 stammenden Gesetzes, das spezifische Aufgaben hatte, die uns nicht mehr gegenwärtig sind und auch nicht mehr durch ein Gesetz geregelt werden müssen:

Zum einen schützte es den Dienst der Diakone in DDR-Zeiten. Zum anderen band es deshalb den Dienst allein an die Moritzburger Gemeinschaft. Mit Blick auf die letzten 70 Jahre besteht daher Veränderungsbedarf in folgenden Punkten:

1. Es werden nicht mehr allein Männer in dieses Amt eingeführt.

Der bisher im Diakonengesetz verwendete Begriff des „Diakons“ erfasst nicht die eingeführten Bezeichnungen „Diakonin“ oder „Diakonisse“. Der Begriff der „Diakonin“ war früher in unserer Landeskirche mit einem ganz bestimmten Berufsbild, dem der Kinderdiakonin, verknüpft. Inzwischen ist diese Verknüpfung nicht mehr gerechtfertigt. Auch die Diakonissenschwesternschaften unterliegen einem gesellschaftlichen Wandel. Diakonissenschwesternschaften wandeln sich zu diakonischen Gemeinschaften, in denen zunehmend weniger die traditionellen Charakteristika der Ehelosigkeit und der Gütergemeinschaft eine Rolle spielen. Die Lebensform der Diakonissen ist tief geistlich geprägt und war auch von versorgungsrechtlichen und gesellschaftlich begründeten Normkontexten beeinflusst, die heute kaum noch eine Rolle spielen. Der Gesetzentwurf macht deutlich, dass Frauen und Männer gleichwertig mit diakonischen Diensten durch die Landeskirche beauftragt werden.

2. Diversifizierung der Gemeinschaften

Eine Öffnung für andere Gemeinschaften ist bereits vor sechs Jahren erfolgt, als auf Bitten der Moritzburger Gemeinschaft und der Diakonischen Gemeinschaft Dresden die Landeskirche mit einer befristeten Vereinbarung den Zugang zum Diakonenamt auch für Frauen und Männer der Diakonischen Gemeinschaft Dresden geöffnet hat. Diese Vereinbarung läuft zum Ende des Jahres 2019 aus. Mit der Vereinbarung wurde bereits die Neufassung des Diakonengesetzes in Aussicht gestellt, um diese Fragen neu zu regeln.

Das Diakonenamt steht in engem Verhältnis zum Verkündigungsdienst. Diakoninnen und Diakone könne mit einem Verkündigungsauftrag betraut werden. Dieser ergibt sich durchaus auch unmittelbar aus dem Dienst im Diakonenamt. Gleichwohl ist das Diakonenamt ein kirchliches Amt in dem Sinne, dass es den diakonischen Auftrag an alle Christen in besonderer Weise wahrnimmt. Die Verkündigung durch die Tat ist prägend. Ist die öffentliche Wortverkündigung Teil des Auftrags, so wird dies in spezieller Weise durch eine Beauftragung ausgesprochen. Die Qualifizierung hierfür liegt durch die Ausbildung zum Diakonenamt bereits vor.

Zu § 3:

Zu den Voraussetzungen für die Einführung in das Amt der Diakonin oder des Diakons gehört eine angemessene Ausbildung. Diese wird derzeit ausschließlich durch die Moritzburger Gemeinschaft angeboten. Die Grundlinien und die Zuordnung an bestimmte Ausbildungsgänge werden durch eine Ausführungsverordnung zum Gesetz geregelt werden.

Die Zugehörigkeit zur Landeskirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD sind eine weitere Voraussetzung. Daneben ist eine Klarstellung zur Dienstbezeichnung ist erforderlich: Es erscheint im Sinne des Gesetzes durchaus als möglich, als Inhaber oder Inhaberin des Amtes einer Diakonin bzw. eines Diakons eine andere Dienstbezeichnung zu führen, wenn diese den im Gesetz beschriebenen Anliegen entspricht. Aus dem Bereich der Mutterhausdiakonie ist dies der Begriff der „Diakonisse“, der sprachgeschichtlich auch lediglich eine Variante des heute gebräuchlichen Begriffes „Diakonin“ ist.

Zur Übertragung des Amtes ist die Zugehörigkeit zu einer geistlichen Gemeinschaft verpflichtend, § 3 Abs. 1 S. 1. Das Gesetz sieht weiter einen Vorrang der Moritzburger Gemeinschaft und deren Vorsteherin bzw. Vorsteher vor (§ 3 Abs. 3 S. 1), ohne daraus ein alleiniges Vorrecht zu beziehen. Die Verwurzelung in teilweise 175 Jahre währender Tradition (Löhe) und Öffnung für die Belange der Zukunft werden gleichermaßen zum Ausdruck gebracht: Das Gesetz unterstreicht damit auch die Bedeutung der Kommunitäten für das geistliche Leben der Landeskirche.

Zu § 4:

Folgerichtig ist im Gesetz die Einsegnung bei der Aufnahme in das Diakonenamt und die Zurüstung im Diakonenamt zu regeln. Dies geschieht in einer dem Gesetz angepassten Anwendung der jeweils geltenden Agende IV/1 und einem konkreten Hinweis zur Konventspflicht im Zusammenspiel zwischen Landeskirche, Moritzburger Gemeinschaft und entsprechender Beteiligung der jeweiligen geistlichen Gemeinschaft.

Zu § 5:

§ 5 regelt die Modalitäten und Fallgestaltungen, nach denen das Amt der Diakonin oder des Diakons endet. Die Beendigung des Amtes ist von folgenden Grundlinien geprägt:

- Landeskirchliche Bindung des übertragenen Amtes
- Sendung und Segen als sichtbare Zeichen und Ausdruck der Übertragung.

§ 5 Absatz 1 Buchstabe a steht spiegelbildlich zu der in § 3 Absatz 1 des Gesetzes geregelten Einführung in das Amt der Diakonin und des Diakons: Liegen die Voraussetzungen für die Einführung in das Amt der Diakonin und des Diakons nicht mehr vor oder lagen sie zum Zeitpunkt der Berufung entgegen der Annahme der Beteiligten tatsächlich nicht vor, so ist das Amt der Diakonin bzw. des Diakons zu beenden. Gleiches gilt, wenn die betroffene Person sich durch Austritt aus der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens oder aus einer der Gliedkirchen der EKD von den Grundlagen des christlichen Glaubens in evangelischer Ausprägung abwendet (§ 5 Absatz 1 Buchstabe b), einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Ordnungen der Kirche oder die Ordnungen der jeweiligen diakonischen Gemeinschaft begeht (§ 5 Absatz 1 Buchstabe c) oder die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft auf eigenen Antrag oder durch Ausschluss beendet bzw. beendet wird.

Verfahrensrechtlich obliegt es den diakonischen Gemeinschaften, eigenständig nach ihren jeweiligen Ordnungen über einen Ausschluss der betroffenen Person zu entscheiden und diese Entscheidung anschließend dem Landeskirchenamt mitzuteilen (§ 5 Absatz 2). Das Landeskirchenamt stellt sodann die Beendigung des Amtes der Diakonin oder des Diakons fest, nachdem es die Betroffenen angehört hat (§ 5 Absatz 3). Die Einführungsurkunde ist dem Landeskirchenamt herauszugeben.

Zu § 6:

§ 6 eröffnet dem Landeskirchenamt die Möglichkeit, im Einzelfall erforderliche Ausführungs- und Ausnahmeentscheidungen zu erlassen und ermöglicht so die nötige Flexibilität in der Verwaltungspraxis.

Zu § 7:

Das Gesetz soll am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Absatz 3 hat eine klarstellende und rechtssichernde Funktion für diejenigen Diakoninnen und Diakone, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingesegnet worden sind.